

Satzung für den Verein buntes wir e.V.

(Fassung vom 29.02.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „buntes wir“. Er ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Freiburg, VR 704106) und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein steht FÜR INKLUSION IN FREIBURG.
3. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Leitidee und Auftrag des parteipolitisch und konfessionell unabhängigen Vereins ist die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 nebst Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006. Der Verein bezieht sich insbesondere auf den UN General comment No 4 (2016), Article 24: Right to inclusive education des Committee on the Rights of Persons with Disabilities 3.39, der den Abbau segregierender Bildungssysteme fordert.

Des Weiteren beruft sich der Verein auf die Achtung der Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 1 und 3), welche sich ebenfalls in der Sozialgesetzgebung wiederfinden mit dem festgeschriebenen Grundsatz für ein Recht auf Teilhabe mit angemessenen Vorkehrungen.

Der Verein agiert primär lokal in der Region Freiburg.

2. Der Verein setzt sich für den Abbau von Barrieren und die konsequente Inklusion und Teilhabe von Menschen mit jeglicher Form von Förderbedarfen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen ein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Vorantreiben der Diskussion und Umsetzung hin zu einer inklusiven Gesellschaft, in der kein Mensch wegen seines Andersseins und/oder seiner Herkunft benachteiligt wird.
4. Dies geschieht insbesondere durch die Beratung und Unterstützung von Menschen, denen Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe verweigert wird und/oder durch Teilnahme und/oder Durchführung von Informationsveranstaltungen z.B. auf Elternabenden, Kongressen, etc..
5. Unterstützung, Erfahrungsaustausch und Beratung findet von Eltern für Eltern oder durch kompetente Personen statt in der Vorschule/Kindergarten, Schule und Ausbildung durch
 - a. Initiieren und begleiten von inklusiven Schul-/Bildungsprozessen (z.B. als Elternmitarbeit in den entsprechenden Steuerungsgruppen der Kitas/Schulen),

- b. Kooperation mit dem staatlichen Schulamt und dem Amt für Schule und Bildung der Stadt Freiburg für eine inklusive Bildung in Freiburg (z.B. durch regelmäßige „runde Tische“),
- c. Eine starke Stimme für Menschen für Inklusion in Freiburg werden (z.B. durch Vernetzung mit bestehenden Initiativen, die gleiche Ziele verfolgen, wie bildung-neu-denken e.V., freiburger bündnis eine schule für alle e.V., der EUTB, der Beauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Migrant*Innenbeirat der Stadt Freiburg),
- d. Werbung, Aufklärungsarbeit, Bewusstseinsbildung für Inklusion,
- e. Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsarbeit,
- f. Politische Lobbyarbeit im Sinne der Zwecksetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§52 Abs. 1).
2. Sollte der Verein zukünftig in der Lage sein, eigenes Personal zu beschäftigen (z.B. für Beratung), wird dies in einem wirtschaftlichen Zweckbetrieb innerhalb des Vereins stattfinden und die Gemeinnützigkeit dadurch nicht gefährden.
3. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Sofern der Vorstand Entschädigungen oder Vergütungen erhält, wird dies von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags - trotz einmaliger Mahnung - kann die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds dessen Ausschluss beschließen.

5. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist bis Ende Februar jeweils für das laufende Geschäftsjahr durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die auch ohne jährlichen Beschluss für die Folgejahre gilt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der (erweiterte) Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern, darunter ein/er Schatzmeister*in.
2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder benennen.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.
4. Der/Die Schatzmeister*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der/Die Schatzmeister*in leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes oder scheidet ein solches aus dem Amt aus, können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einvernehmlich einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der bei Vorstandssitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Bedarf und in dringenden Fällen können Beschlüsse auch per Mail, Telefonkonferenz, Facetime u. Ä. gefasst werden. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt und wird protokolliert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin in Textform.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt, wer aus den Reihen des Vorstandes die Mitgliederversammlung leitet. Jedes Mitglied kann zum/zur Wahlleiter*in ernannt werden.

3. Protokollführer*in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Protokoll werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet. Das Protokoll ist vom Protokollleiter und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB). In diesem Falle ist zur Versammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Verlangens bei einem Vorstandsmitglied unter Wahrung der Form und Frist nach Abs. 1 einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
7. Wahlen können auch als Blockwahl erfolgen, sofern kein Mitglied eine Einzelabstimmung einfordert.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Gesamtvorstandes für zwei Jahre
 - Wahl der Kassenprüfer*in
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags oder Verabschiedung einer Mitgliedsbeitragsordnung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Revisionsberichts der Kassenprüfer*in
 - Beschluss über den Vereinshaushalt
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über Anträge
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Auflösung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Gemeinsam leben – gemeinsam lernen, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg e.V.